

Fall 41: "Globalabtretung ohne Freigabeklausel" (nach BGH NJW 1998, 2206; BGH NJW 1998, 671)  
Die B-Bank gewährte dem Einzelkaufmann S einen Betriebsmittelkredit. Zur Sicherheit trat S ihr in einem Formularvertrag vom 20.8.1984 alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen Drittschuldner mit den Anfangsbuchstaben A bis W ab. In der formularmäßigen Globalabtretung heißt es: "Nr. 6: ... Sobald die abgetretenen Forderungen die Forderungen der Bank gegen den Schuldner um mehr als ... % übersteigen, wird die Bank den Schuldner auf dessen Verlangen nach ihrer Wahl Forderungen bis zur Höhe des Mehrbetrags zurückübertragen." Ein Prozentsatz wurde in das Formular nicht eingefügt. Nach Nr. 19 der für anwendbar erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank war diese im Falle des Fehlens einer Deckungsgrenze verpflichtet, "auf Verlangen des Kunden Sicherungsgegenstände nach billigem Ermessen freizugeben, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt". Im Januar 1998 pfändete K, der einen titulierten Zahlungsanspruch gegen S besaß, eine Kaufpreisforderung des S gegen die V-GmbH i.H.v. DM 20.000,-, die auf einem Kaufvertrag aus dem Jahre 1995 beruhte. Die V-GmbH zahlte daraufhin diesen Betrag an K. Im Mai 1998 forderte die B-Bank unter Berufung auf den Abtretungsvertrag mit S die Herausgabe des Betrags i.H.v. DM 20.000,-. Daraufhin überwies K diesen Betrag an die B-Bank. Einige Wochen später verlangt K von der B-Bank Rückzahlung.

Zu Recht?

### **Anspruch des K gegen die B-Bank auf Rückzahlung eines Betrages i.H.v. DM 20.000,- aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB**

Voraussetzungen:

I. B hat etwas - nämlich Eigentum und Besitz bzw. eine entsprechende Kontogutschrift sowie der hiermit verbundenen Verfügungsmöglichkeiten einen Betrag i.H.v. DM 20.000,- erlangt.

II. Leistung

B hat diesen Bereicherungsgegenstand durch Leistung, d.h. durch bewußte und gewollte Mehrung fremden Vermögens durch K erlangt.

III. Ohne Rechtsgrund?

Leistung des K an B erfolgte ohne Rechtsgrund im Falle mangelnder Zahlungsverpflichtung des K gegenüber B (Zweckverfehlung).

Anspruch der B gegen K auf Zahlung des Betrages i.H.v. DM 20.000,- aus § 816 II BGB?

Voraussetzungen:

1. Leistung der V-GmbH an K = Leistung an einen Nichtberechtigten

K hätte Forderung des S gegen V-GmbH als Berechtigter gem. §§ 829, 835, 839 ZPO eingezogen, wenn er hieran infolge der Pfändung dieser Forderung ein Pfändungspfandrecht erworben hätte.

Pfändung der Forderung gegen die V-GmbH ist indes "ins Leere" gegangen und damit wirkungslos, wenn nicht S, sondern die B-Bank im Zeitpunkt der Pfändung Inhaber der Forderung gegen die V-GmbH i.H.v. DM 20.000,- gewesen wäre.

Übergang der Kaufpreisforderung des S auf die B-Bank aufgrund der Sicherungsabtretung vom 20.8.1984 gem. § 398 BGB?

Voraussetzungen:

a) Einigung zwischen S und der B-Bank über die Sicherungsabtretung

Hier: (+), S und B haben sich am 20.8.1984 über die Sicherungsabtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des S geeinigt.

b) Wirksamkeit dieser Einigung?

aa) Bestimmtheit der Abtretung

Die abzutretende Forderung muß, wie jeder Gegenstand einer Verfügung, bestimmt oder zumindest bestimmbar sein (Palandt/Heinrichs, § 398 Rn. 14 m.w.N.).

Hier: Abtretung *aller künftigen* Forderung und damit zumindest hinreichend bestimmbar.

bb) Übersicherung?

Bedenken gegenüber der Wirksamkeit der Globalabtretung: Vereinbarung einer sog. *revolvierenden Globalsicherheit* => Möglichkeit, daß die zu sichernde Forderung nur noch ganz gering ist, die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen aber einen erheblich höheren Wert haben.

=> Gefahr einer Übersicherung des Sicherungsnehmers

=> Unwirksamkeit der Globalabtretung gem. § 9 AGBG?

(1) Anwendbarkeit des AGBG

(a) Abtretung erfolgte in einem Formularvertrag und damit i.R. einer AGB i.S.d. § 1 AGBG.

(b) Einbeziehung der Vertragsbedingungen in den Vertrag gem. §§ 2 ff. AGBG

Hier: Keine Bedenken.

(c) Wirksamkeit der Vertragsbedingungen gem. §§ 8 ff. AGBG

*Anwendbarkeit der Inhaltskontrolle gem. § 8 AGBG*

Hier: Keine Bedenken

*Unwirksamkeit der Globalabtretung gem. § 9 AGBG?*

### **Unwirksamkeit der Globalabtretung mangels konkreter Freigaberegellung?**

Ansatz: Reduzierung der Übersicherungsgefahr aufgrund einer konkreten Freigaberegellung

=> Notwendigkeit einer konkreten Freigaberegellung?

Hier: fehlt eine konkrete Freigaberegellung (vgl. Sachverhalt).

*BGH (NJW 1998, 671, 673; BGH NJW 1998, 2206):* Ausdrückliche Festlegung einer zahlenmäßig bestimmten, angemessenen Deckungsgrenze (also Grenze der Feststellung der Übersicherung) *kein notwendiger Bestandteil* bei formularmäßigen Sicherungsverträgen über revolvingende Globalsicherheiten.

Begründung: Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Übersicherung des Sicherungsnehmers: (unabhängig von einer ausdrücklichen Abrede) *Pflicht des Sicherungsnehmers aufgrund der Sicherungsabrede* zur Rückgewährung der Sicherheit schon vor Beendigung des Vertrags, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr benötigt wird (BGH NJW 1998, 671, 672).

(Grenze für das Entstehen des Freigabeanspruchs für Sicherungsgut in Anwendung des Rechtsgedankens des § 237 I BGB: 150 % des Schätzwertes, vgl. BGH NJW 1998, 671, 674 ff.).

=> Keine Knebelung des Sicherungsgebers.

=> Keine Notwendigkeit einer ausdrücklichen Festlegung einer zahlenmäßig bestimmten, angemessenen Deckungsgrenze

### **Unwirksamkeit Globalabtretung aufgrund der ermessensabhängigen Freigaberegellung?**

Hier: Freigabe der Sicherheiten gem. Nr. 19 der AGB der B-Bank nur "nach billigem Ermessen" der Sicherungsnehmerin

*BGH (NJW 1998, 671, 672; BGH NJW 1998, 2206, 2207):* Unwirksamkeit der Beschränkung des vertraglichen Freigabeanspruchs durch eine Regelung, die die Freigabe in das Ermessen des Sicherungsnehmers stellt (§ 9 AGBG).

Begründung: Ermessensabhängige Freigaberegellung eröffnet dem Sicherungsnehmer einen zweckwidrigen Entscheidungsspielraum, obwohl feststeht, daß er das Sicherungsgut teilweise nicht mehr benötigt.

=> Unangemessene Beeinträchtigung des Freigabeanspruchs des Sicherungsnehmers.

=> Unwirksamkeit der *ermessensabhängigen Freigaberegellung* gem. Nr. 19 der AGB der B-Bank

=> *Gesamtnichtigkeit der Globalzession?*

*BGH (NJW 1998, 671, 672; BGH NJW 1998, 2206, 2207):*

Unabhängig vom Bestehen eines ausdrücklich vereinbarten Freigabeanspruchs besteht aufgrund der Sicherungsabrede ein ermessensunabhängiger Anspruch auf Sicherheitenfreigabe (im Falle nicht nur vorübergehender Übersicherung).

Dieser ermessensunabhängige Freigabeanspruch des Sicherungsgebers tritt gem. § 6 II AGBG an die Stelle der unwirksamen Freigabeklausel.

=> Keine Unwirksamkeit der Globalzession

=> Wirksame Abtretung der Forderung des S gegen die V-GmbH (im Zeitpunkt ihres Entstehens)

=> Pfändung der Forderung gegen die V-GmbH durch K ging "ins Leere".

=> Leistung der V-GmbH an K = Leistung an einen Nichtberechtigten

2. B war im Zeitpunkt der Zahlung durch die V-GmbH an K berechtigter Inhaber der in Rede stehenden Forderung.

3. Gem. §§ 408 II, 407 I BGB hat die V-GmbH befreiend an K geleistet.

=> Anspruch des B gegen K gem. § 816 II BGB auf Herausgabe des Geleisteten.

=> Zahlung des K an B erfolgte mit Rechtsgrund gem. § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

=> Kein Anspruch des K gegen die B-Bank auf Rückzahlung eines Betrages i.H.v. DM 20.000,- aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB